

EU-Beilage

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 4 BHG 2013
Oktober 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

Kurzfassung	4
1 Analytischer Teil	5
1.1 EU-Gebarung im österreichischen Bundeshaushalt.....	5
1.2 Europarechtliche Grundlagen des EU-Haushalts.....	9
1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen.....	14
1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich.....	20
1.5 Operativer Haushaltssaldo	28
2 Tabellenteil	31
3 Abkürzungen	36

Kurzfassung

Für den österreichischen EU-Beitrag sind im Bundesvoranschlagsentwurf (BVA-E) 2023 3.600,0 Mio. € vorgesehen. Er wird als Verminderung der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben dargestellt.

Von den Zöllen, die die Mitgliedstaaten bei Importen einheben, führen sie 75 % an die EU ab. Die restlichen 25 % werden als Einhebungsvergütung zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung der Zölle verbundenen Kosten einbehalten. Im BVA-E 2023 sind für die Einhebungsvergütung 78,0 Mio. € veranschlagt.

Außerdem sind im Bundeshaushalt jene Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, die die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Finanziell von herausragender Bedeutung sind dabei traditionell die Kohäsionspolitik (EU-Strukturfonds) und die Landwirtschaft, in den kommenden Jahren auch die als Reaktion auf die COVID-19-Krise geschaffene Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF). Für die gesamten in der Untergliederung (UG) 51 veranschlagten Rückflüsse sieht der BVA-E 2023 2.452,7 Mio. € (Ergebnisvoranschlag) bzw. 2.347,3 Mio. € (Finanzierungsvoranschlag) vor.

Darüber hinaus werden weitere Politikbereiche in den EU-Staaten (Forschung, Verkehr, Bildung usw.) gefördert. Ein Großteil dieser Rückflüsse kommt den Geförderten direkt zugute und scheint nicht im österreichischen Bundeshaushalt auf.

Sämtliche operative Rückflüsse an die Mitgliedstaaten, auch die von der EU direkt an Private ausgezahlt, werden in den nationalen Haushaltssalden (Nettopositionen) berücksichtigt. Österreich ist Nettozahler.

Das Gesamtvolumen des verabschiedeten EU-Haushalts 2022 ohne unterjährige Berichtigungshaushalte (BH) beläuft sich auf 170,6 Mrd. € (Mittel für Zahlungen MfZ). Der Entwurf der Europ. Kommission (EK) für den EU-Haushalt 2023 sieht 166,3 Mrd. € an MfZ vor (zu Redaktionsschluss dieser Beilage ist das Haushaltsverfahren auf EU-Ebene zwischen Europäischem Parlament (EP) und Rat noch im Gange).

1 Analytischer Teil

1.1 EU-Gebahrung im österreichischen Bundeshaushalt

Die Mittelflüsse zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Kommission (EK) im Zusammenhang mit dem österreichischen Beitrag zum EU-Haushalt werden in den Untergliederungen (UG) 15 (Finanzverwaltung) bzw. 16 (Öffentliche Abgaben) ausgewiesen. Die Rückflüsse von Mitteln aus dem EU-Haushalt nach Österreich, die den Bundeshaushalt berühren, werden zum Großteil in der UG 51 (Kassenverwaltung) dargestellt.

Ausgaben für EU-finanzierte Förderprogramme scheinen zunächst als Auszahlungen der Ressorts aus deren Detailbudgets (DB) an die Förderwerber bzw. Förderstellen auf. In weiterer Folge werden diese Auszahlungen von der EK refundiert und vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) als Einzahlungen (DB 51.01.04 Transfer von der EU) verbucht. Der österreichische Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts (EU-Beitrag¹) wird gemäß § 29 Abs. 4 des BHG 2013² als Verminderung der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben (DB 16.01.04) dargestellt.

Die folgende Tabelle stellt die Mittelflüsse zwischen dem Bundeshaushalt und der EK dar. Sie eignet sich aus methodischen Gründen nicht zur Berechnung der operativen Haushaltssalden (Nettopositionen). Die Nettopositionen der Mitgliedstaaten sind den Abschnitten 1.5 Operativer Haushaltssaldo und 2 Tabellenteil zu entnehmen. Die dort dargestellten Salden basieren auf den jährlichen Finanzberichten der EK bzw. auf den von ihr dazu veröffentlichten Datensätzen³ und berücksichtigen – im Gegensatz zur folgenden Tabelle – auch Rückflüsse an nicht-öffentliche Geförderte.

¹ Es handelt sich um den „nationalen Beitrag“ gemäß EK-Definition, der sich folgendermaßen zusammensetzt: MwSt-basierte Eigenmittel + BNE-abhängige Eigenmittel + Plastik-Eigenmittel + Nettopauschalkorrektur (österreichischer Pauschalrabatt abzüglich österreichischer Beitrag zur Finanzierung der Rabatte) + Anpassung für die Nichtteilnahme einzelner Mitgliedstaaten an Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres und der Europäischen Staatsanwaltschaft.

² Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF.

³ Bis zum Berichtsjahr 2018 veröffentlichte die EK jährlich einen umfassenden Finanzbericht, zuletzt https://ec.europa.eu/info/publications/eu-budget-2018-financial-report_de. Seither stellt sie nur noch die Datensätze online, zuletzt: https://ec.europa.eu/info/strategy/eu-budget/long-term-eu-budget/2014-2020/spending-and-revenue_en.

Österreichs EU-Beitrag und Rückflüsse; Finanzierungshaushalt
in Mio. €

	2021	2022	2023
	Erfolg	BVA	BVA-E
DB 15.01.02			
Einhebungsvergütungen	69,1	71,9	78,0
DB 16.01.04 EU-Beitrag			
EU-Beitrag ¹⁾	3.561,4	3.600,0	3.600,0
DB 51.01.04 EU-Rückflüsse			
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft	703,6	702,0	704,0
EU Fonds für die ländliche Entwicklung	580,4	586,0	638,0
EU Meeres- und Fischereifonds	1,6	1,4	1,6
EU Fonds für die regionale Entwicklung	161,8	189,9	162,7
EU Sozialfonds	82,6	106,0	83,9
EU Solidaritätsfonds	31,8	0,0	0,0
EU Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	0,0	0,0	0,0
EU Hilfsfonds für die am stärksten Benachteiligten	6,2	0,0	0,0
EU Kostenersätze (Dienstreisen)	0,1	0,5	0,5
Aufbau- und Resilienzfazilität	450,0	700,0	750,0
Brexit Adjustment Reserve	0,0	6,6	6,7
DB 51.01.04 Summe	2.018,1	2.292,4	2.347,3
Sonstige Rückflüsse in den Bundeshaushalt ²⁾ (diverse UG)	40,0	40,0	40,0
Rückflüsse insgesamt	2.058,1	2.332,4	2.387,3

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

¹⁾ Nationaler EU-Beitrag: MwSt-basierte Eigenmittel + BNE-abhängige Eigenmittel + Plastik-Eigenmittel (ab 2021) + Nettopauschalkorrektur (österreichischer Pauschalrabatt abzüglich österreichischer Beitrag zur Finanzierung der Rabatte) + Anpassung für die Nichtteilnahme einzelner Mitgliedstaaten an Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres und der Europäischen Staatsanwaltschaft).

²⁾ Schätzungen

Anmerkung: Rundungsdifferenzen

Die Landwirtschaft ist in Österreich jener Sektor, der mit Abstand am meisten Förderungen aus dem EU-Haushalt generiert. Während die Rückflüsse aus der ersten Säule der EU-Landwirtschaftspolitik (vorwiegend Direktzahlungen zugunsten landwirtschaftlicher Geförderter

aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft EGFL) mit ihren gut vorhersehbaren Unterstützungsleistungen weitgehend stabil sind, schwanken sowohl ein Großteil der sonstigen Rückflüsse als auch der EU-Beitrag von Jahr zu Jahr, vor allem aufgrund des mehrjährigen Charakters der Förderprogramme. Neben Rückflüssen aus den traditionellen EU-Strukturfonds (im Wesentlichen: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung EFRE und Europäischer Sozialfonds ESF bzw. ESF+) machen sich seit 2021 Rückflüsse aus der neuen Aufbau- und Resilienzfazilität (siehe Abschnitt 1.4.3.) bemerkbar.

Teil der EU-Gebarung im weiteren Sinne sind weiters Zahlungsströme des Bundeshaushalts an die EU, die nicht vom „EU-Beitrag“ umfasst sind und in verschiedenen Untergliederungen veranschlagt werden, weil sie bilateral durch die Mitgliedstaaten finanziert werden. Dies betrifft insbesondere noch ausständige Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds (UG 45), der mit 2021 in den regulären EU-Haushalt integriert wurde, Beiträge zur neuen Europäischen Friedensfazilität (UG 14), zur Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (UG 12) sowie ad-hoc-Beiträge zu gemeinschaftlichen Initiativen wie etwa EU-Treuhandfonds (UG 12).

1.1.1 Österreichischer EU-Beitrag und Einhebungsvergütung

Der BVA-E sieht 3.600,0 Mio. € für den österreichischen EU-Beitrag im Jahr 2023 im DB 16.01.04 EU Ab-Überweisungen II vor. Gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG 2017)⁴ beteiligen sich neben dem Bund (Konto 8890.000) auch die Länder (Konto 8891.000) an dessen Finanzierung. Der Beitrag zur Lastentragung kommt in einer Verminderung der Überweisungen von Ertragsanteilen an die Länder zum Ausdruck.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) führt im Namen der EK ein eigenes Konto,⁵ das mit der Haushaltsverrechnung verknüpft ist. Die monatlichen Eigenmittelgutschriften erfolgen auf dieses Konto der EK und werden im Bundeshaushalt bei DB 16.01.04 dargestellt. Diese Gutschriften entsprechen jenen Zahlen, die die EK in ihrem jährlichen Finanzbericht bzw. dem entsprechenden Datensatz veröffentlicht.

Das oben genannte Konto der EK weist darüber hinaus die Gutschriften für die traditionellen Eigenmittel aus, das sind Zölle auf Einfuhren aus Drittstaaten. Diese sind aber nicht Teil des nationalen EU-Beitrags, weil sie als „echte“ EU-Einnahmen im Rahmen der Zollunion angesehen werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat Waren beim Import in

⁴ Bundesgesetz mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017, FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idGF.

⁵ Art. 9 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates vom 17. Mai 2016 idGF.

die EU verzollt werden. Die traditionellen Eigenmittel werden lediglich in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen. Bis 2020 wurden 80 % der eingehobenen Zölle an die EU abgeführt, die restlichen 20 % der Zolleinnahmen wurden als Einhebungsvergütung (DB 15.01.02) zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung verbundenen Kosten von den Mitgliedstaaten einbehalten. Mit Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses 2021 (EMB) wurde dieses Verhältnis auf 75:25 geändert. Der einbehaltene Betrag wird der Finanzverwaltung zugerechnet. Im BVA-E 2023 sind rund 78,0 Mio. € Einhebungsvergütung vorgesehen.

1.1.2 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt

Im österreichischen Bundeshaushalt sind alle Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, welche gemäß den Vorgaben der EU die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Finanziell von herausragender Bedeutung sind dabei traditionell die Kohäsionspolitik (EU-Strukturfonds) und die Landwirtschaft. Seit dem Haushaltsjahr 2021 spielt auch die als Reaktion auf die COVID-19-Krise geschaffene Aufbau- und Resilienzfazilität finanziell eine wesentliche Rolle. Dies wird noch einige Jahre der Fall sein. Für die gesamten in der Untergliederung (UG) 51 veranschlagten Rückflüsse sieht der BVA-E 2023 2.452,7 Mio. € (Ergebnisvoranschlag) bzw. 2.347,3 Mio. € (Finanzierungsvoranschlag) vor.

Die im Bundeshaushalt als Rückflüsse veranschlagten Beträge können von den aus EU-Sicht an Österreich überwiesenen Beträgen (siehe Tabelle „Erfolgsbilanz“ in Abschnitt 1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich) abweichen. Gründe dafür sind einerseits unterschiedliche Periodenabgrenzungen und andererseits nicht extra als privat oder öffentlich ausgewiesene Rückflüsse in einzelnen Förderprogrammen.

Beispielsweise fließen nennenswerte Rückflüsse im Forschungsbereich nicht an die Budgets der Mitgliedstaaten, sondern direkt an Forschungsinstitute, Unternehmen, Studierende usw. Die EK veröffentlicht die Rückflussbeträge aus den verschiedenen Programmen je Mitgliedstaat. Auch im Bereich der Verwaltungsausgaben fließen nur geringe Beträge über den Bundeshaushalt (hauptsächlich Kostenersatz für Dienstreisen im Zusammenhang mit Sitzungen auf EU-Ebene). Die über den Bundeshaushalt abgewickelten Rückflüsse im Bereich Migration und Grenzmanagement sind vorwiegend dem Bundesministerium für Inneres (BMI) zuzurechnen (UG 11), die restlichen rechnet die EK größtenteils direkt mit nicht-öffentlichen Empfängern ab.

Die Veranschlagung der geplanten jährlichen Auszahlungen an die Geförderten erfolgt bei den zuständigen Ressorts, die als Bescheinigungsbehörden fungieren. Das Bundesministe-

rium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW; UG 20) und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK; UG 21) sind die Bescheinigungsbehörden für den ESF bzw. ESF+. Die Mittel aus dem EFRE sowie die Zahlungen im Agrarbereich werden beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML; UG 42) veranschlagt. Diese Ressorts bestätigen die Ausgabenerklärungen und stellen an die EK die Anträge auf Refundierung. Diese überprüft die eingereichten Unterlagen und überweist, sofern die Regeln eingehalten worden sind, die beantragten Beträge nach Österreich. Das BMF vereinnahmt diese Mittel in der UG 51 und verständigt die Ressorts nach dem Eingang.

1.2 Europarechtliche Grundlagen des EU-Haushalts

Die im Bundeshaushalt dargestellten Zahlen gehen auf den Haushaltsplan der EU zurück. Der Haushaltsplan wird jedes Jahr von den Mitgliedstaaten (Rat) und dem Europäischen Parlament jeweils mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet. Die EK führt den jährlichen EU-Haushaltsplan aus. In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen für diese Vorgänge vorgestellt. Es handelt sich dabei um den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR, Abschnitt 1.2.1), das im Zuge der COVID-19-Krise geschaffene Aufbauinstrument (Abschnitt 1.2.2), das Eigenmittelsystem (Abschnitt 1.2.3) sowie das jährliche Haushaltsverfahren (Abschnitt 1.2.4), die Haushaltsordnung (Abschnitt 1.2.5) und das Entlastungsverfahren (Abschnitt 1.2.6).

1.2.1 Mehrjähriger Finanzrahmen

Seit 1988 werden die EU-Jahreshaushalte innerhalb der Grenzen eines Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) veranschlagt. Der MFR sieht jährliche Obergrenzen für die großen Ausgabenblöcke (Rubriken) zur finanziellen Ausstattung der verschiedenen Politikbereiche vor. Diese Rubrikenobergrenzen müssen von der EK bei jedem Vorschlag für den nächsten Jahreshaushalt sowie von der Haushaltsbehörde (Rat und EP gemeinsam) bei dessen Verabschiedung berücksichtigt werden. Die Anzahl der Rubriken und die Zuweisung bestimmter Politikbereiche zu diesen Rubriken sind nicht vorgegeben. Diese Fragen sind Gegenstand der Verhandlungen über jeden MFR.

Durch die Obergrenzen wird pro Jahr der maximale Gesamtbetrag (Summe der Obergrenzen für die einzelnen Rubriken) in Mitteln für Verpflichtungen (MfV) sowie eine Gesamtobergrenze in Mitteln für Zahlungen (MfZ) festgelegt. Die EK ist ermächtigt, höchstens im Ausmaß der auf Basis dieser MFR-Obergrenzen im Jahreshaushalt festgelegten MfV recht-

liche Verpflichtungen einzugehen – vor allem durch das Unterzeichnen rechtsverbindlicher Förderverträge. Diese Verpflichtungen ziehen in demselben Jahr oder in den Folgejahren Zahlungen nach sich. Für jede einzelne Haushaltslinie wird im Jahreshaushalt ein Betrag in MfV und einer in MfZ beschlossen. Dadurch, dass die eingegangenen Verpflichtungen in der Regel die durchgeführten Zahlungen übersteigen, entsteht ein noch durch Zahlungen abzubauen (kumulierter) Verpflichtungsüberhang (RAL – frz.: *reste à liquider*), den die EK per Ende 2021 mit 340,9 Mrd. € angab.

Gemäß Art. 312 des Vertrags über Arbeitsweise der Union (AEUV) gilt:

- Der Rat erlässt einstimmig eine Verordnung zur Festlegung des MFR (MFR-VO); die Zustimmung des EP ist erforderlich.
- Der MFR enthält neben der Tabelle mit den Obergrenzen auch alle sonstigen wesentlichen, für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen. Zusätzliche verfahrenstechnische Bestimmungen können in einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen EK, EP und Rat festgelegt werden.
- Der MFR wird für mindestens fünf Jahre erstellt.
- Falls bis zum Ablauf einer Programmperiode keine Einigung auf einen neuen MFR erzielt wird, gelten die Obergrenzen und Bestimmungen des letzten Jahres des auslaufenden MFR.

1.2.2 Europäisches Aufbauinstrument (Next Generation EU)

Gestützt auf Art. 122 AEUV wurde im Jahr 2020 im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten angesichts der COVID-19-Pandemie das Aufbauinstrument der EU geschaffen, dessen wesentlichster Bestandteil die Aufbau- und Resilienzfazilität ist. Im Dezember 2020 verabschiedete der Rat eine entsprechende Verordnung, um über das Eigenmittelsystem (siehe folgender Abschnitt) zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise zu mobilisieren.⁶

1.2.3 Eigenmittelsystem

Die EU finanziert ihren Gesamthaushalt gemäß Art. 311 AEUV im Wesentlichen durch sogenannte Eigenmittel. Sie werden von den Mitgliedstaaten eingehoben und für den EU-Haushalt bereitgestellt. Die Bestimmungen über die Finanzierung des EU-Haushalts sind im

⁶ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise.

Eigenmittelbeschluss⁷, der entsprechenden Durchführungsverordnung⁸, der Mehrwertsteuereigenmittel-Verordnung⁹ sowie in den Bereitstellungsverordnungen¹⁰ geregelt.

Der EMB gilt unbefristet, eine Änderung bedarf der Einstimmigkeit im Rat nach Anhörung des EP und der Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten. Das Eigenmittelsystem legt damit langfristig die Regeln für die Zurverfügungstellung der Finanzmittel fest. Das bedeutet, dass die Union jährlich über Finanzmittel in der zur Finanzierung des Jahreshaushalts erforderlichen Höhe verfügt, ohne dass es dazu besonderer Entscheidungen der Mitgliedstaaten bedürfte. Der EMB legt allerdings üblicherweise verbindliche Obergrenzen in Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU fest, die nicht überschritten werden können (siehe Abschnitt 1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen).

Bei der Umsetzung des jährlichen Haushaltsplans ergibt sich in der Praxis ein Überschuss, der im Wesentlichen für die Finanzierung des folgenden Jahreshaushalts verwendet wird und den Bedarf an BNE-Eigenmitteln im Folgejahr reduziert.

Entsprechend den Bestimmungen der geltenden Bereitstellungsverordnungen „schreibt jeder Mitgliedstaat die Eigenmittel dem Konto gut, das zu diesem Zweck für die EK bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaates oder bei der von ihm bestimmten Einrichtung eingerichtet wurde“ (Art. 9 VO 609/2014 idgF.). Eine Sicherheit für die Bereitstellung der Mittel bietet Art. 12, demzufolge der betreffende Mitgliedstaat bei verspäteter Gutschrift Verzugszinsen zu entrichten hat.

1.2.4 Jährliches Haushaltsverfahren

Gemäß Art. 314 AEUV präsentiert jedes EU-Organ vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag. Die EK fasst diese Voranschläge zu einem Haushaltsplanentwurf zusammen, der dem Rat und dem EP spätestens am 1. September vorgelegt wird. Der Rat legt seinen Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn – in der Praxis mit Änderungen – spätestens am 1. Oktober dem EP zu. Er unterrichtet das EP auch über die Gründe seines Standpunkts. Üblicherweise legt die EK gemäß einem pragmatischen Kalender ihren Haushaltsplanentwurf zumeist vor dem Sommer und der Rat seinen Standpunkt im Som-

⁷ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (EMB 2021).

⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2021/768 des Rates vom 30. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014.

⁹ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel idgF.

¹⁰ Neben der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 idgF des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel gilt seit der Einführung der Plastik-Eigenmittel im Jahr 2021 zusätzlich die Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem BNE-Einkommen basierenden Eigenmittel.

mer fest, sodass das EP sofort nach der Sommerpause den EK-Entwurf und den Ratsstandpunkt diskutieren kann.

Binnen 42 Tagen nach der Übermittlung des Ratsstandpunkts kann das EP den Haushaltsplan in seiner Lesung erlassen oder den Entwurf mit seinen Abänderungen an den Rat zurückverweisen. Der Rat kann diese Änderungen binnen weiterer zehn Tage annehmen; der Haushaltsplan ist somit erlassen.

Wenn der Rat hingegen die Änderungen des EP ablehnt, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen. In der Praxis ist dies der Regelfall. Der Vermittlungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern des Rates (also je einem Vertreter pro Mitgliedstaat) und ebenso vielen Vertretern des EP. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, innerhalb von 21 Tagen eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf (politischer Kompromiss) zu erzielen.

Einigt sich der Vermittlungsausschuss auf einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen der Rat und das EP über eine Frist von 14 Tagen, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Haushalt gilt als angenommen, wenn beide Teile der Haushaltsbehörde dem gemeinsamen Entwurf zustimmen. Ebenso gilt der Haushalt als angenommen, wenn das EP dem gemeinsamen Entwurf zustimmt, der Rat diesen aber ablehnt.

Wenn eines der beiden Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt, während das andere keinen Beschluss fasst, so gilt der Haushaltsplan als abgelehnt und die EK muss einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vorlegen. Ebenso hat die EK einen neuen Entwurf vorzulegen, wenn sich der Vermittlungsausschuss auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen konnte bzw. wenn der Rat dem gemeinsamen Entwurf zwar zugestimmt hat, aber dieser vom EP abgelehnt wurde. Daher gibt es keine Annahme des EU-Haushalts gegen den Willen des EP.

Dieses Verfahren kommt auch bei der Annahme von Berichtigungshaushaltsplänen zum laufenden Haushaltsjahr zur Anwendung.

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht endgültig erlassen, so können monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im betreffenden Kapitel des Haushaltsplans des vorangegangenen Haushaltsjahres eingesetzten Mittel in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch ein Zwölftel der im Haushaltsplanentwurf eingesetzten Mittel nicht übersteigen.

1.2.5 Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung¹¹ regelt die Details der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans. Sie legt die Haushaltsgrundsätze und die Gliederung des Haushalts fest. Der umfangreichste Teil der Haushaltsordnung gibt die Regeln für den Vollzug des Haushalts vor. In diesem Teil werden u.a. die Finanzakteure (Anweisungsbefugte, Rechnungsführer, Zahlstellenverwalter) und ihre Aufgaben sowie die Ausgabenarten (Finanzhilfen, Preisgelder, Finanzierungsinstrumente) definiert.

1.2.6 Entlastungsverfahren

Die Entlastung ist jener Rechtsakt, mit dem das EP auf Empfehlung des Rates die EK jeder weiteren Haftung im Zusammenhang mit ihrer Haushaltsführung entbindet und damit den Haushaltskreislauf schließt. Das Entlastungsverfahren wird in Art. 319 AEUV und detailliert in den Art. 260 bis 263 der Haushaltsordnung sowie in der Geschäftsordnung des EP geregelt.

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und den anderen Institutionen spätestens bis 15. November des Folgejahres seinen Jahresbericht samt den Antworten der Institutionen.

Sobald der EuRH den Jahresbericht übermittelt hat, informiert die EK die betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über die detaillierten Aussagen des Berichts, die sich auf die Mittelverwendung beziehen. Nach Erhalt dieser Informationen müssen die Mitgliedstaaten der EK innerhalb von 60 Tagen ihre Kommentare zukommen lassen. Die EK übermittelt vor dem 28. Februar eine Zusammenfassung derselben an den EuRH, den Rat und das EP.

Das EP kann die EK auffordern, Auskunft über die Abwicklung der Ausgaben und die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Nach Anhörung der EK und Bewertung der vorgelegten Informationen sowie nach einer mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Empfehlung des Rates entlastet das EP die EK hinsichtlich des Haushaltsvollzugs eines Jahres vor dem 15. Mai des übernächsten Jahres.

Das EP hat die politische Komponente der Entlastung nach und nach ausgebaut und sie dazu benutzt, sich immer größeren Einfluss auf die Art und Weise zu verschaffen, wie die EK die ihr übertragenen Befugnisse und Aufgaben wahrnimmt:

¹¹ Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1046/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

- **Aufschub der Entlastung:** Stellt das EP bei der Vorbereitung der Aussprache über die Entlastung (oder der Rat bei seinen Beratungen im Hinblick auf eine Entlastungsempfehlung) Unklarheiten fest, so vertagt es den Entlastungsbeschluss und teilt der EK die Gründe dafür mit.
- **Verweigerung der Entlastung:** Die Verweigerung der Entlastung ist weder im Primärrecht noch in der Haushaltsordnung festgeschrieben. Diese Fragen sind nur in Art. 3 und 5 des Anhangs V zur Geschäftsordnung des EP geregelt.

Das EP verweigert die Entlastung nur in Ausnahmefällen. Bislang kam es zweimal zu einer Weigerung (1982 und 1996). Die Entlastung für das Haushaltsjahr 1982 wurde nachträglich doch noch erteilt. Die Nicht-Entlastung für das Haushaltsjahr 1996 führte hingegen im Jahr 1999 zum Rücktritt der EK unter EK-Präsident Jacques Santer, die damit einem sich abzeichnenden Misstrauensantrag des EP zuvorkam.

1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen

Die in den vorangegangenen Abschnitten beschriebenen Rechtsgrundlagen für die mehrjährige Rahmenplanung, die jährlichen Haushaltspläne sowie deren Finanzierung bedürfen politischer Entscheidungen, die dann in die oben beschriebenen Rechtsakte gegossen werden. Die folgenden Abschnitte stellen die entsprechenden politischen Prozesse und deren Ergebnisse dar, die in den kommenden Jahren den EU-Haushalt und letztlich auch die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich sowie den österreichischen EU-Beitrag bestimmen werden.

1.3.1 Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027, Aufbauinstrument und Eigenmittelsystem

Im Mai 2018 legte die EK einen Vorschlag für den MFR 2021-2027 vor. Diesen aktualisierte sie im Mai 2020 angesichts der COVID-19-Krise und präsentierte zusätzlich einen Aufbauplan, auch „NextGeneration EU“ (NGEU) genannt. Ziel dieser neuen Vorschläge war, „ein nachhaltigeres, widerstandsfähigeres und faireres Europa für die nächste Generation [zu] schaffen“.¹² Die Staats- und Regierungschefs einigten sich bei der Sitzung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 auf einen Gesamtkompromiss zum MFR und zum Aufbau-

¹² Mitteilung der Kommission COM(456) 2020 vom 27.5.2020: „Die Stunde Europas - Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“.

plan sowie zu deren Finanzierung. Nach einigen inhaltlichen Anpassungen stimmte das EP am 16. Dezember 2020 zu. Die wesentlichsten Elemente der Einigung auf einen Blick:¹³

- MFR-Gesamtausgabenobergrenze: rund 1.214,2 Mrd. € in MfV bzw. 1.198,6 Mrd. € in MfZ.¹⁴
- Zeitlich begrenztes, schuldenfinanziertes Aufbauinstrument NGEU in Höhe von 806,9 Mrd. €, davon 421,1 Mrd. € Zuschüsse und 385,8 Mrd. € Darlehen.
- Erhöhung des Ziels für den Anteil klimarelevanter Ausgaben von bis dahin 20 % auf 30 %.
- Einführung einer Konditionalitätsregelung, die die Vergabe von Fördermitteln stärker von der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit im betroffenen Mitgliedstaat abhängig macht.

Die Einigung bedeutet eine Aufstockung der Mittel für die meisten Förderprogramme.

Der Anteil, der laufend durch Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten finanziert wird, wird in der folgenden Tabelle nach Ausgabenrubriken aufgeschlüsselt, NGEU ist darin noch nicht berücksichtigt.

¹³ Die Beträge sind zum besseren Verständnis, wie im österreichischen Haushalt üblich, in laufenden Preisen dargestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass Verhandlungen über mehrjährige Budgetrahmen auf EU-Ebene vorwiegend in konstanten Preisen geführt werden, wobei zumeist eine Anpassung im Ausmaß von 2% jährlich als Inflationsabgeltung angenommen wird. In Darstellungen der EK und auch in einigen Rechtsgrundlagen finden sich daher fallweise Beträge in konstanten Preisen, die nicht inflationsangepasst sind. Als Quellen für die angegebenen Beträge in laufenden Preisen werden in diesem Abschnitt die Mitteilung der EK COM(2021) 365 vom 7.6.2021 sowie die EK-Publikation „The EU's 2021-2027 long-term Budget and NextGeneration EU - Facts and Figures“ (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d3e77637-a963-11eb-9585-01aa75ed71a1/language-en>) herangezogen.

¹⁴ Die Beträge in der nachfolgenden Tabelle weichen davon geringfügig ab, weil die EK inzwischen in der MFR-VO vorgesehene technische Anpassungen vorgenommen hat.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027

in Mio. €; laufende Preise

Mittel für Verpflichtungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Summe 2021-2027
1. Binnenmarkt Innovation und Digitales	20.919,0	21.878,0	21.727,0	20.984,0	21.272,0	21.847,0	22.077,0	150.704,0
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	6.364,0	67.806,0	70.137,0	72.367,0	74.993,0	66.536,0	70.283,0	428.486,0
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1.769,0	61.345,0	62.939,0	64.683,0	66.479,0	56.725,0	58.639,0	372.579,0
2b. Resilienz und Werte	4.595,0	6.461,0	7.198,0	7.684,0	8.514,0	9.811,0	11.644,0	55.907,0
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	56.841,0	56.965,0	57.295,0	57.449,0	57.558,0	57.332,0	57.557,0	400.997,0
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40.368,0	40.639,0	40.693,0	41.649,0	41.782,0	41.913,0	42.047,0	289.091,0
4. Migration und Grenzmanagement	1.791,0	3.360,0	3.814,0	3.866,0	4.387,0	4.315,0	4.465,0	25.998,0
5. Sicherheit und Verteidigung	1.696,0	1.896,0	1.946,0	2.004,0	2.243,0	2.435,0	2.705,0	14.925,0
6. Nachbarschaft und die Welt	16.247,0	16.802,0	16.329,0	15.830,0	15.304,0	14.754,0	15.331,0	110.597,0
7. Europäische öffentliche Verwaltung	10.635,0	11.058,0	11.419,0	11.773,0	12.124,0	12.506,0	12.959,0	82.474,0
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8.216,0	8.528,0	8.772,0	9.006,0	9.219,0	9.464,0	9.786,0	62.991,0
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	114.493,0	179.765,0	182.667,0	184.273,0	187.881,0	179.725,0	185.377,0	1.214.181,0

Mittel für Zahlungen insgesamt 163.496,0 170.558,0 168.575,0 168.853,0 172.230,0 175.674,0 179.187,0 1.198.573,0

Quelle: EK, COM(2022) 266 ANNEX

Das durch zukünftige Eigenmittelbeiträge finanzierte Instrument NGEU speist das größte neue Programm, die Aufbau- und Resilienzfazilität, über die im Rahmen von NGEU in den Jahren 2021 bis 2026 723,8 Mrd. € vergeben und ausgezahlt werden, besonders an die von der Krise am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten. Davon sind 338,0 Mrd. € für Zuschüsse und 385,8 Mrd. € für Darlehen, die vom jeweiligen Mitgliedstaat selbst zurück-

gezahlt werden müssen, vorgesehen. Im Zusammenhang mit den ehrgeizigeren Klimaschutzzielen der EU wird ein Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund JTF) geschaffen. Dieser wird mit rund 19,3 Mrd. € aus MFR und NGEU dotiert und soll Investitionen besonders in Regionen fördern, für die der Übergang zur Klimaneutralität wirtschaftlich und sozial eine besonders große Herausforderung darstellt.

Folgende Eigenmittel legt der EMB fest:

- Traditionelle Eigenmittel: Abgaben, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden (Zölle). Die Einhebung der Abgaben und deren Abführung an die EK obliegen den Mitgliedstaaten, diese behalten dafür eine Einhebungsvergütung von 25 % zur pauschalen Deckung ihrer Kosten ein.
- Mehrwertsteuer-Eigenmittel: Mittel, die durch Anwendung eines prozentuellen Abrufsatzes auf die nach Unionsvorschriften harmonisierte Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten errechnet werden.
- Plastik-Eigenmittel (seit 2021): Mittel, die den Mitgliedstaaten in Abhängigkeit vom Gewicht des nicht recycelten Plastikverpackungsmülls verrechnet werden. Die Finanzierung dieser neuen Eigenmittel bleibt den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen.
- BNE-Eigenmittel: Restgröße, die durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das nationale BNE ermittelt wird.

Etwa zwei Drittel des EU-Haushalts werden derzeit über BNE-Eigenmittel finanziert. Der Finanzierungsbedarf an Eigenmitteln wird durch den sich im Vollzug ergebenden Haushaltsüberschuss aus dem Vorjahr reduziert, weiters durch „sonstige Einnahmen“, wie z.B. weitere Beiträge des Vereinigten Königreichs, die im Austrittsabkommen mit der EU vereinbart worden sind, Abgaben und Pensionsbeiträge der EU-Bediensteten, Wettbewerbsstrafen, Vermögenserträge, Verzugszinsen usw.

Neben der Einführung der neuen Eigenmittelkategorie in Abhängigkeit des Gewichts von nicht recyceltem Plastikverpackungsabfall brachte die Einigung zum Finanzpaket folgende Neuerungen:

- Ermäßigung der jährlichen BNE-basierten Beiträge für Dänemark um 377,0 Mio. €, Deutschland um 3.671,0 Mio. €, die Niederlande um 1.921,0 Mio. €, Österreich um 565,0 Mio. € und Schweden um 1.069,0 Mio. €; jeweils zu Preisen von 2020¹⁵
- Erhöhung der Einhebungsvergütung bei den traditionellen Eigenmitteln von 20 % auf 25 %

¹⁵ Die EK ermittelt die Beträge zu laufenden Preisen unter Anwendung aktueller Inflationsdaten (BIP-Deflator).

- Erhöhung der MfZ-Eigenmittelobergrenze von 1,20 % des EU-BNE auf 1,40 % des EU-BNE
- Ermächtigung der EK, bis 2026 auf den Kapitalmärkten bis zu 806,9 Mrd. €¹⁶ für die Finanzierung von NGEU aufzunehmen (inklusive Ermächtigung, bis 2058 maximal zusätzliche 0,6 % des BNE an Eigenmitteln für die Rückzahlung zu verwenden)
- Absichtserklärung für die Einführung weiterer neuer Eigenmittel

Der Eigenmittelbeschluss 2021 ist am 1. Juni 2021 rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft getreten.

Die österreichische BNE-Ermäßigung („Rabatt“) schlägt sich jedes Jahr in Form eines reduzierten EU-Beitrags nieder. Im verabschiedeten EU-Haushalt 2022 betrug diese Ermäßigung für Österreich, nach Abzug des österreichischen Anteils an der Finanzierung der anderen Rabatte, 363,5 Mio. €. Die Einführung der Plastik-Eigenmittel ersetzt einen Teil der BNE-Eigenmittel. Da der österreichische BNE-Anteil höher ist als der Plastik-Eigenmittelanteil, ergibt sich daraus eine weitere Reduktion des österreichischen EU-Beitrags.

Die nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt steigen in der Finanzperiode 2021-2027 verglichen mit der Vorperiode wegen des etwas höheren MFR und insbesondere wegen des Wegfalls des Vereinigten Königreichs als wesentlicher Nettozahler an.

Aufgrund des oben beschriebenen Verhandlungsergebnisses zum Finanzpaket ab 2021, insbesondere aufgrund des österreichischen Rabatts, ist auch in den Folgejahren nur mit einem moderaten Anstieg zu rechnen. Österreichs nationaler Beitrag sollte daher gemäß Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2022-2025 in den nächsten Jahren 3.900,0 Mio. € nicht übersteigen.

1.3.2 EU-Jahreshaushalte bis 2023

Das vorherrschende Thema bei den jährlichen Verhandlungen über den EU-Haushalt war in der Programmperiode 2014-2020 die Migrationskrise. Im Jahr 2022 stehen weiterhin die COVID-19-Krise und neu die Bewältigung der Krise in der Ukraine im Vordergrund.

Im Dezember 2021 verabschiedeten der Rat (unter slowenischem Vorsitz) und das EP den EU-Haushalt 2022 in Höhe von rund 169,5 Mrd. € in MfV bzw. rund 170,6 Mrd. € in MfZ.

Im Lauf des Jahres 2022 änderten Rat und EP auf Vorschlag der EK den laufenden EU-Haushalt durch bisher zwei Berichtigungshaushalte (BH) ab, zwei weitere Entwürfe (BH 3/2022

¹⁶ In laufende Preise umgerechneter Betrag, der sich aus den in der Rechtsgrundlage genannten 750,0 Mrd. € in konstanten Preisen ergibt.

und BH 4/2022) wurden von der EK vorgelegt, aber von der Haushaltsbehörde bisher noch nicht angenommen:

- BH 1/2022 (Anpassung des MFR): Weil Mittelzuteilungen infolge einer verspäteten Verabschiedung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit (im Wesentlichen) den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds im Jahr 2021 nicht erfolgen konnten, legte die EK gemäß Art. 7 MFR-VO eine technische Anpassung des MFR vor. Die für 2021 vorgesehenen MfV wurden gleichmäßig auf die Jahre 2022 bis 2025 übertragen. Die daraus resultierende Gesamterhöhung für 2022 beträgt rund 12,2 Mrd. € und wurde im Wege des BH 1/2022 aufgenommen.
- BH 2/2022 (Saldo 2021): Bedingt durch einen Überschuss bei den Einnahmen in Höhe von 2.574,7 Mio. € und geringeren Zahlungen bei den Ausgaben in Höhe von rund 652,3 Mio. € werden 3.227,0 Mio. € in den Haushalt 2022 übertragen und reduzieren somit die Eigenmittelfinanzierung durch die Mitgliedsländer.
- BH 3/2022 (Ukraine-Flüchtlinge): Damit sollen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg die Mittel hinsichtlich Aufnahme und Registrierung von Flüchtlingen sowie für das Border Management und Visa Instrument (BMVI) erhöht werden. Dies führt zu einer Aufstockung der Mittel für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) in Höhe von 99,8 Mio. € MfV und 76,0 Mio. € für MfZ, sowie zu einer Aufstockung der Mittel für das BMVI iHv. 100,0 Mio. € für MfZ.
- BH 4/2022 (Aktualisierung der Eigenmittelschätzungen): Dieser BH bringt keine Veränderungen bei den MfV oder MfZ. Hauptzweck ist die Anpassung der Einnahmen-/Eigenmittelseite infolge der Berücksichtigung aktueller Zahlen bei den sonstigen Einnahmen, insbesondere UK-Beiträge.

Anfang Juni 2022 präsentierte die EK ihren EU-Haushaltsplanentwurf für 2023. Darin wurden Ausgaben in Höhe von insgesamt 185,6 Mrd. € in MfV bzw. 166,3 Mrd. € in MfZ vorgeschlagen.

Der Rat verabschiedete im Juli 2022 seine Position mit 183,9 Mrd. € in MfV und 165,7 Mrd. € in MfZ (formelle Annahme im schriftlichen Verfahren Anfang September 2022). Für den Rat war dabei die Einhaltung des MFR 2021-2027 sowie die Schaffung von ausreichend Flexibilität zur Finanzierung von Unvorhergesehenem bzw. zusätzlichem Finanzierungsbedarf (insbesondere auf Grund der Ukraine-Krise) wichtig. Weil die Position des EP voraussichtlich von jener des Rates abweichen wird, erfolgt im Herbst ein Vermittlungsverfahren, um einen Kompromiss zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde zu erzielen. Der dabei angestrebte Kompromiss muss anschließend noch formell von Rat und EP bestätigt werden.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der EU-Haushalte 2021 bis 2023.

Jahreshaushalte 2021 bis 2023

in Mio. €

	Mittel für Verpflichtungen			Mittel für Zahlungen		
	2021 (ausgeführt)	2022 (inkl. BH 4)	2023 (EK-Entwurf)	2021 (ausgeführt)	2022 (inkl. BH 4)	2023 (EK-Entwurf)
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	20.700,0	21.775,1	21.567,6	16.495,0	21.473,5	20.901,1
2. Zusammenhalt und Werte	6.760,0	67.644,4	70.086,7	67.577,0	62.052,7	55.840,5
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	56.094,0	56.681,1	57.222,6	55.312,0	56.601,8	57.445,4
4. Migration und Grenzmanagement	1.626,0	3.360,0	3.727,3	2.515,0	3.254,3	3.067,4
5. Sicherheit und Verteidigung	1.597,0	1.812,3	1.901,1	703,0	1.237,9	1.111,4
6. Nachbarschaft und Welt	15.130,0	17.170,4	16.781,9	10.443,0	12.916,1	13.773,9
7. Europäische öffentliche Verwaltung	6.115,0	10.620,1	11.448,8	5.779,0	10.620,2	11.448,8
Besondere Instrumente außerhalb des MFR	1.223,0	2.799,2	2.855,2	1.208,0	2.622,8	2.679,8
Gesamt	109.244,0	181.862,6	185.591,1	160.032,0	170.779,3	166.268,2

Quellen: EK, COM(2022) 322; EK, COM(2022) 350; EK COM(2022) 400.

Anmerkung: Rundungsdifferenzen

1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich

Die nachfolgende Tabelle 4 Erfolgsbilanz Österreichs durch Beteiligung an EU-Programmen zeigt die von Österreich während der letzten Jahre erzielten Rückflüsse aus ausgewählten Programmen. Sie beinhaltet auch Ausgaben aus dem EU-Haushalt, die im Bundeshaushalt nicht dargestellt sind, weil sie ohne Einbindung nationaler Behörden direkt an Unternehmen, Einrichtungen und Personen ausgezahlt wurden. Zu beachten ist, dass die Rückflüssdaten in der Tabelle auf der Verbuchungsmethodik der EK beruhen, während die Daten in der Tabelle „Österreichs EU-Beitrag und Rückflüsse (Finanzierungshaushalt)“ in Abschnitt 1.1 EU-Gebahrung im österreichischen Bundeshaushalt nach der Methodik des Bundeshaushalts zustande kommen; u.a. führen die unterschiedlichen Periodenabgrenzungen zu abweichenden Zahlen.

Erfolgsbilanz Österreichs durch Beteiligung an ausgewählten EU-Programmen (Periode 2014-2020*)

in Mio. €, laufende Preise, durchschnittliche Rückflussquote in % der ausgezahlten EU-finanzierten Mittel

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014- 2020
	Rückflüsse in Mio. € bzw. Summe 2014-2020 in % der EU27-Rückflüsse							
Horizon 2020 und Forschungsrahmenprogramm	119,2	216,6	238,1	274,9	269,4	246,8	299,6	2,3%
Erasmus+	28,8	30,5	40,1	30,1	48,9	35,8	56,8	1,9%
CEF Transport	27,7	52,9	87,9	37,0	110,8	84,5	113,0	6,6%
EU-Strukturfonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds)	141,5	159,5	48,9	52,1	98,6	168,4	98,6	0,3%
Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)	151,9	100,6	42,1	28,6	74,6	90,9	121,9	7,4%
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	714,3	711,2	719,0	722,1	715,3	716,9	714,5	1,7%
EU Fonds für die ländliche Entwicklung	284,8	421,9	636,4	480,0	514,5	540,2	575,0	4,1%
Asyl- und Migrationsfonds	5,0	12,3	31,2	19,3	13,1	12,4	18,5	2,3%
Fonds für die innere Sicherheit	2,3	3,6	3,1	7,5	7,6	9,4	4,0	1,3%
Grundrechte und Unionsbürgerschaft	2,1	1,3	2,0	1,9	2,6	3,6	2,1	4,6%
Kreatives Europa	5,8	4,0	6,0	2,9	6,1	5,0	5,9	3,1%

Quelle: EK; BMF

* zu Redaktionsschluss lagen seitens der EK noch keine Daten zum Jahr 2021 vor

Stellt man den Rückflussquoten den österreichischen Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts gegenüber, so erhält man einen Anhaltspunkt, ob Österreich aus dem betroffenen Programm tendenziell mehr oder weniger Rückflüsse lukriert als es zur Finanzierung beiträgt. Der österreichische Beitrag schwankte in den letzten Jahren zwischen 2,2 % und 2,7 %.

Die Beispiele für Maßnahmen, die aus dem EU-Haushalt in Österreich gefördert werden, sind vielfältig. Sie reichen von Erasmus-Stipendien für Studierende über die Mitfinanzierung des Brenner Basistunnels aus der Connecting Europe Facility (CEF) bis zum Kostenersatz für Projekte der österreichischen Kreativindustrie. Die EK weist auch Verwaltungsausgaben als Rückflüsse an die Mitgliedstaaten aus. Dies betrifft neben dem Kostenersatz zugunsten aller Mitgliedstaaten für Dienstreisen zu Sitzungen der EU-Gremien beispielsweise die Ausgaben der EK für ihren Brüsseler Sitz zugunsten Belgiens oder die Ausgaben der Wiener EU-Grundrechteagentur zugunsten Österreichs.

EU-Maßnahmen sowohl im Bereich der ländlichen Entwicklung als auch der Kohäsionspolitik erfordern in der Regel nicht nur eine Finanzierung im Wege des EU-Beitrags, sondern auch eine signifikante direkte nationale Beteiligung (Kofinanzierung), welche sich wiederum in Österreich vorwiegend aus Beiträgen des Bundes und der Länder zusammensetzt. Will man die Belastung der nationalen Haushalte vollständig erfassen, ist die öffentliche Kofinanzierung zusätzlich zum EU-Beitrag den Rückflüssen gegenüber zu stellen.

In den folgenden Unterabschnitten werden die Rückflüsse nach Österreich in den Ausgabenbereichen Kohäsion, Landwirtschaft und RRF näher betrachtet.

1.4.1 Kohäsionspolitik

Wie in den vorangegangenen Programmperioden stellt in der 2021 angelaufenen Programmperiode die Kohäsionspolitik (MFR-Teilrubrik 2a) nach der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP, Rubrik 3) den zweitgrößten Ausgabenbereich des MFR dar. 2021-2027 sind dafür 372,6 Mrd. € vorgesehen. Die Kohäsionspolitik soll dazu beitragen, die erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zu verringern, die zwischen den Regionen Europas bestehen.

2022 fließen noch erhebliche Mittel aus der Programmperiode 2014-2020, während für die Periode 2021-2027 auch 2022 nur erste Vorschüsse ausgezahlt werden. Gemäß Informationen der EK waren mit Ende Mai 2022 71 % der Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds für 2014-2020 (Strukturfonds der Kohäsionspolitik, Europäischer Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und Europäischer Meeres- und Fischereifonds) ausgezahlt, wobei die österreichische Implementierungsquote mit 75 % deutlich über dem Durchschnitt lag.

Für 2021-2027 legt die Kohäsionspolitik fünf grundlegende politische Ziele fest¹⁷:

- ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa
- ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft
- ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität
- ein sozialeres und inklusiveres Europa
- ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen

¹⁷ Vgl. Art. 5 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik.

Für Österreich sind in der Periode 2021-2027 1.286,6 Mio. € aus der Teilrubrik 2a vorgesehen. Das entspricht 0,31 % der Gesamtauszahlungen aus den großen EU-Strukturfonds, die den Mitgliedstaaten zugeteilt sind. Dazu kommen Aufstockungen von Kohäsionsmitteln, die noch zur Finanzperiode 2014-2020 gehören, aber für 2021 und 2022 budgetiert wurden. Diese zusätzlichen Mittel werden aus NGEU-Mitteln unter dem Titel „REACT-EU“¹⁸ finanziert, für Österreich sind insgesamt 277,9 Mio. € vorgesehen.¹⁹

Der Kohäsionsfonds ist jenen Mitgliedstaaten vorbehalten, deren BNE unter 90 % des EU-Durchschnitts liegt. Österreich ist in der Kohäsionspolitik deutlich Nettozahler. Hauptbegünstigte sind die entwicklungsschwächsten Regionen, vor allem in den Mitgliedstaaten Süd-, Mittel- und Osteuropas.

Während der ESF+ das wichtigste Finanzierungsinstrument für die EU darstellt, um ihre strategischen beschäftigungspolitischen Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen, soll der EFRE durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen Regionen und sozialen Gruppen hauptsächlich den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU fördern. Darüber hinaus sollen die aus den Fonds unterstützten Maßnahmen zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen.

Eine Differenzierung der Mittelzuweisung an die Regionen erfolgt nach ihrer Wirtschaftsleistung, basierend auf den folgenden drei Kategorien:

- „weniger entwickelte Regionen“ mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU
- „Übergangsregionen“ mit einem BIP pro Kopf zwischen 75 % und 100 % des durchschnittlichen BIP der EU
- „stärker entwickelte Regionen“ mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der EU

Über die „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) sollen grenzübergreifende, transnationale und interregionale Projekte abgewickelt werden.

Die Mitgliedstaaten legen in Abstimmung mit der EK nationale bzw. regionale Förderprogramme für die gesamte Periode fest, mit denen die festgelegten Ziele erreicht werden sol-

¹⁸ Verordnung (EU) 2020/2221 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU).

¹⁹ Detailinformationen zu den zugewiesenen Mitteln, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Ausgabenziel für die laufende Finanzperiode und die Vorperiode finden Sie hier: <https://cohesiondata.ec.europa.eu/stories/s/2021-2027-EU-allocations-available-for-programming/2w8s-ci3y>.

len. Diese Programme werden nicht aus EU-Strukturfondsmitteln allein finanziert, sondern aus nationalen (öffentlichen bzw. privaten) Mitteln kofinanziert. Die nationale Kofinanzierung mit bestimmten Mindestquoten ist EU-rechtlich vorgeschrieben.²⁰

Der Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen Ausgaben für die Periode 2021-2027 beträgt (der Rest ist durch nationale Kofinanzierung aufzubringen):

- maximal 60 % für Übergangsregionen (Burgenland)
- maximal 50 % für die „stärker entwickelten Regionen“
- maximal 80 % im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)

1.4.2 Landwirtschaft

Die EK leistet an Österreich Zahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für folgende Bereiche:

- Direktzahlungen (Betriebsprämie): Zahlungen, die von der Produktion agrarischer Urprodukte quantitativ entkoppelt sind und die Einkommen der Landwirte stützen. Direktzahlungen werden direkt an die Landwirte ausgezahlt. Neben einer Basisprämie enthält die Betriebsprämie Komponenten v.a. für die Einhaltung von Tierhaltungs- und Umweltstandards und für die Neuaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch Junglandwirtinnen und Junglandwirte
- Marktordnungsausgaben: Maßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte. Dabei handelt es sich um:
 - Erstattungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Drittländer
 - Interventionen (z.B. Produktankäufe, Lagerhaltung)
 - Prämien für die Verwendung bestimmter Produkte (z.B. Butter in der Patisserie, Schulmilch)
 - Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem EU-Binnenmarkt und in Drittländern
 - die Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft
 - den Aufbau und die Pflege des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen

Diese Maßnahmen werden in der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zusammengefasst. Sie werden mit marginalen Ausnahmen zu 100 % von der EU finanziert.

²⁰ Art. 112 ebendort.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums beteiligt sich an den Förderungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung in Österreich. Diese Maßnahmen werden in der 2. Säule der GAP zusammengefasst und betreffen folgende Bereiche:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (u.a. Investitionsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben und in der nachgelagerten Industrie)
- Verbesserung der Umwelt und Landschaft: Für Österreich von besonderer Bedeutung sind das Umweltprogramm ÖPUL sowie die Ausgleichszahlungen für benachteiligte Betriebe (vor allem Bergbäuerinnen und Bergbauern) zum Ausgleich natürlicher Benachteiligung in der landwirtschaftlichen Produktion
- Förderung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (u.a. Aufbau neuer Betriebszweige, Grundversorgung ländlicher Gebiete, Dorferneuerung)
- Umsetzung des LEADER-Konzepts (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale; deutsch: Verbindungen zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft): besondere Förderung für lokale Entwicklungsstrategien, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung

Die EU beteiligte sich bisher am österreichischen ELER-Programm mit rund 50 % der gesamten öffentlichen Aufwendungen. Gemäß österreichischem Landwirtschaftsgesetz wird die nationale Kofinanzierung zwischen Bund und Ländern grundsätzlich im Verhältnis 60:40 geteilt. Abweichend von dieser Regel werden aber einige Maßnahmen der Länder im Rahmen der Ländlichen Entwicklung gefördert, die der Bund nicht mitträgt und daher allein durch die Länder kofinanziert werden (z.B. Prämien in einzelnen Bundesländern für die Bewirtschaftung von Almen).

Über den EMFF stellt die EU bisher 50 % der gesamten öffentlichen Mittel für Strukturmaßnahmen in der Fischproduktion und -verarbeitung zur Verfügung. Der nationale Anteil wird wie bei der Ländlichen Entwicklung gemäß Landwirtschaftsgesetz zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 geteilt. Die Beträge, die in Österreich über den EMFF bzw. die dazugehörige Kofinanzierung ausgezahlt werden, sind im Vergleich zu jenen der GAP sehr gering; 2020 flossen 2,9 Mio. €, davon 1,5 Mio. € aus dem EU-Haushalt.

Wer finanzierte GAP-Maßnahmen in Österreich 2021?
in Mio. €

	Gesamt	EU	Bund	Länder
Summe EU- und kofinanzierte Maßnahmen	2.405,8	1.298,1	598,8	508,9
Marktordnungsausgaben (1. Säule der GAP), davon:	707,3	701,8	0,7	4,8
Direktzahlungen	683,7	679,7	0,0	4,0
Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP), davon:	1.116,7	595,2	286,0	235,5
Ausgleichszahlung für naturbedingte Nachteile (AZ)	255,3	133,6	67,2	54,4
Agrarumwelt- und Klimaleistungen (ÖPUL)	436,7	240,8	115,2	80,7
LEADER	32,9	26,3	2,2	4,4
Technische Hilfe und nationales Netzwerk	39,4	19,5	12,0	8,0

Quelle: BML, Grüner Bericht 2022, Tabelle 5.1.4.

Da die Rechtsgrundlagen für die grundlegende Neufassung der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum 2021-2027 des MFR nicht rechtzeitig ausverhandelt werden konnten, war eine zweijährige Übergangsperiode in den Jahren 2021 und 2022 erforderlich. In der Übergangsperiode werden die Maßnahmen des abgelaufenen MFR-Zeitraums weitergeführt. Dafür stehen aber die Mittel zur Verfügung, die für den Übergangszeitraum in der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 und in den Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2023-2027 vorgesehen sind.

Für Österreich sind aus dem ELER deutlich weniger Mittel vorgesehen als 2014-2020. Diese Senkung wird aber durch zusätzliche Mittel aus NGEU mehr als ausgeglichen. In Summe stehen so den EU-Mitteln von 3.937,0 Mio. € 2014-2020 nunmehr 4.100,0 Mio. € 2021-2027 gegenüber. In der Abwicklung bedeutet die starke Betonung des Übergangszeitraums („Frontloading“) eine Herausforderung.

Die folgende Tabelle stellt die Aufteilung der gesamten von EU, Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Fördermittel in der Land- und Forstwirtschaft auf die einzelnen Bundesländer dar.

Wohin flossen die Mittel für GAP-Maßnahmen in Österreich 2021?
in Mio. €

	davon									
	Ö	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W
Summe EU- und kofinanzierte Maßnahmen	2.405,8	147,1	198,0	716,5	464,6	164,3	377,5	223,2	91,4	23,3
Marktordnungsausgaben	707,3	53,2	49,6	262,5	145,7	35,3	97,0	40,9	18,1	5,1
(1. Säule der GAP), davon:										
Direktzahlungen	683,7	49,2	49,1	253,5	144,7	35,1	92,2	40,6	18,0	1,5
Ländliche Entwicklung	1.116,7	63,6	99,8	310,8	211,9	85,3	179,9	118,5	41,5	5,4
(2. Säule der GAP), davon:										
Agrarumwelt- und Klimaleistungen ÖPUL	273,9	27,7	19,2	94,4	48,1	18,8	24,7	27,6	12,6	0,9
Biologischer Anbau ÖPUL	125,9	13,7	7,6	49,8	19,6	11,8	16,1	5,6	1,3	0,5
Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie ÖPUL	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0
Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile	255,3	1,7	35,5	41,4	36,9	28,2	50,3	46,1	15,2	0,0
Tierschutz ÖPUL	35,7	0,5	4,7	7,2	5,8	3,8	8,0	4,0	1,7	0,0
LEADER	32,9	2,5	4,1	7,9	6,0	2,5	5,3	3,2	1,3	0,1
Technische Hilfe und nationales Netzwerk	39,4	2,1	3,8	9,6	7,6	2,9	7,8	4,1	1,3	0,3

Quelle: BML, Grüner Bericht 2022, Tabelle 5.1.5.

1.4.3 Aufbau- und Resilienzfazilität

Als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie wurde 2020 die Aufbau- und Resilienzfazilität als Kernstück von NGEU ins Leben gerufen. Die neue Fazilität soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, gezielte Investitionen in eine widerstandsfähigere Wirtschaft anzustoßen und fußt auf sechs Säulen:

- Ökologischer Wandel
- Digitaler Wandel
- Wirtschaftlicher Zusammenhalt, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit
- Sozialer und territorialer Zusammenhalt
- Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz
- Maßnahmen für die nächste Generation

Um Mittel aus der RRF zu lukrieren, muss jeder Mitgliedstaat der EK einen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vorlegen, wobei mindestens 37 % der Mittel in Investitionen und Reformen zugunsten der Klimaziele und mindestens 20 % in den digitalen Wandel fließen sollen.

Österreich übermittelte seinen Aufbau- und Resilienzplan²¹ im April 2021, wobei der vom Gesetzgeber geforderte Schwerpunkt auf Klimaschutz und Digitalisierung im Vergleich mit den Plänen der anderen Mitgliedstaaten besonders stark ausgeprägt ist. Insgesamt stehen Österreich aus heutiger Sicht 3.751,8 Mio. € zur Verfügung, die bis 2026 abgerufen werden müssen. Nachdem der österreichische Plan gebilligt und die Finanzvereinbarung zwischen Österreich und der EK unterzeichnet worden war, floss im September 2021 die erste Vorfinanzierungstranche. Um die restlichen zugeteilten Mittel abrufen zu können, müssen die vereinbarten Reformen und Investitionen in Form von Meilensteinen und Zielen erreicht werden. Basierend auf der Erreichung der vereinbarten Meilensteine und Ziele stellen Mitgliedstaaten (bis zu zwei) Zahlungsanträge pro Jahr.

Die Rückzahlung der NGEU-Schulden, die auch die RRF finanzieren, erfolgt langfristig ab etwa 2027 aus Eigenmitteln nach einem heute noch nicht vollständig bekannten Modus, der von zukünftigen Verhandlungen über das Eigenmittelsystem nach 2027 abhängen wird. Dennoch ist absehbar, dass Österreich mehr zur Finanzierung beitragen wird als es an RRF-Rückflüssen lukriert. Am meisten Zuschüsse aus diesem Instrument erhalten die besonders von der COVID-19-Krise betroffenen Mitgliedstaaten Spanien mit 77.234,0 Mio. € und Italien mit 69.041,8 Mio. €.

Die durch die RRF ebenfalls gegebene Möglichkeit, Darlehen zu ebenso günstigen Zinssätzen in Anspruch zu nehmen, die die Finanzmärkte der EK zugestehen, nimmt Österreich aufgrund seiner eigenen exzellenten Bonität nicht in Anspruch.

1.5 Operativer Haushaltssaldo

Die (operativen) Haushaltssalden (Nettositionen) der einzelnen Mitgliedstaaten geben Aufschluss über die unmittelbaren budgetären Auswirkungen der Beteiligung der Mitgliedstaaten am EU-Haushalt. Sie sind eine zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Saldenkennzahl und liefern wichtige Informationen über die budgetäre Lastenverteilung innerhalb der EU. Zu beachten ist, dass der Aussagewert einer jährlichen Betrachtungsweise der Nettosalden aufgrund der meist mehrjährigen Laufzeit der Förderprogramme und einer

²¹ Nähere Informationen und der österreichische Aufbau- und Resilienzplan selbst können hier heruntergeladen werden: www.eu-aufbauplan.at

über die Jahre schwankenden Struktur der Mittelflüsse beschränkt ist. So handelt es sich bei den Rückflüssen zu Beginn einer Programmperiode meist um Vorauszahlungen, die weiteren Raten sind hingegen abhängig vom Fortschritt der Programmumsetzung. Aussagekräftiger ist daher der Mittelwert über die Programmperiode.

Aufgrund einer Vereinbarung des Europäischen Rates von Berlin im Jahr 1999 berechnet die EK für jeden Mitgliedstaat jährlich die operativen Haushaltssalden nach einer einheitlichen Definition mit folgenden Eigenschaften:

- **Eigenmittel:** angepasste²² nationale Beiträge ohne traditionelle Eigenmittel (Zölle), da letztere lediglich von nationalen Behörden für die gesamte EU erhoben werden („echte“ Eigenmittel)
- **Ausgaben:** sämtliche operativen Ausgaben (Rückflüsse), die in die Mitgliedstaaten zurückfließen (also keine Ausgaben an Drittländer wie Entwicklungshilfen und keine Verwaltungskosten, die allen Mitgliedstaaten zugutekommen, aber überwiegend in Belgien und Luxemburg anfallen)
- **Berechnung:** Differenz zwischen den nationalen operativen Rückflüssen und dem angepassten nationalen Beitrag

Diese Definition ermöglicht einen Vergleich von Nettositionen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Summe aller operativen Haushaltssalden ist immer null. Das BMF publiziert, wie die EK, aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit mit den übrigen Mitgliedstaaten nur Nettositionen gemäß dieser Definition.

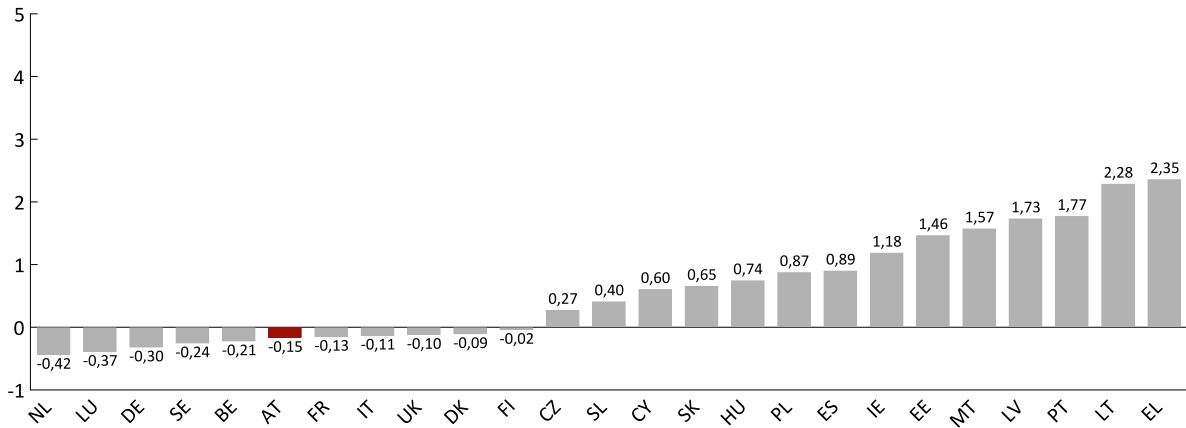
Österreichs Nettosition wies bis 1999 durchschnittlich einen Saldo von -0,34 % des BNE auf. In der Periode 2000-2006 (erstmalige Gewährung eines Rabatts) verbesserte sich der Durchschnitt auf -0,15 %. In den Jahren des MFR 2007-2013 betrug der Saldo durchschnittlich -0,24 %, wobei sich der Beitritt von 13 weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten inzwischen voll im EU-Haushalt niederschlug. 2014-2020 betrug der durchschnittliche österreichische Nettosaldo -0,31 % des BNE.

²² Die nationalen Beiträge aller Mitgliedstaaten werden aus Gründen der Vergleichbarkeit so angepasst, dass sie in Summe den getätigten Ausgaben entsprechen; folglich addieren sich die operativen Haushaltssalden grundsätzlich auf null.

Nettopositionen der EU-Mitgliedstaaten (operative Haushaltssalden):

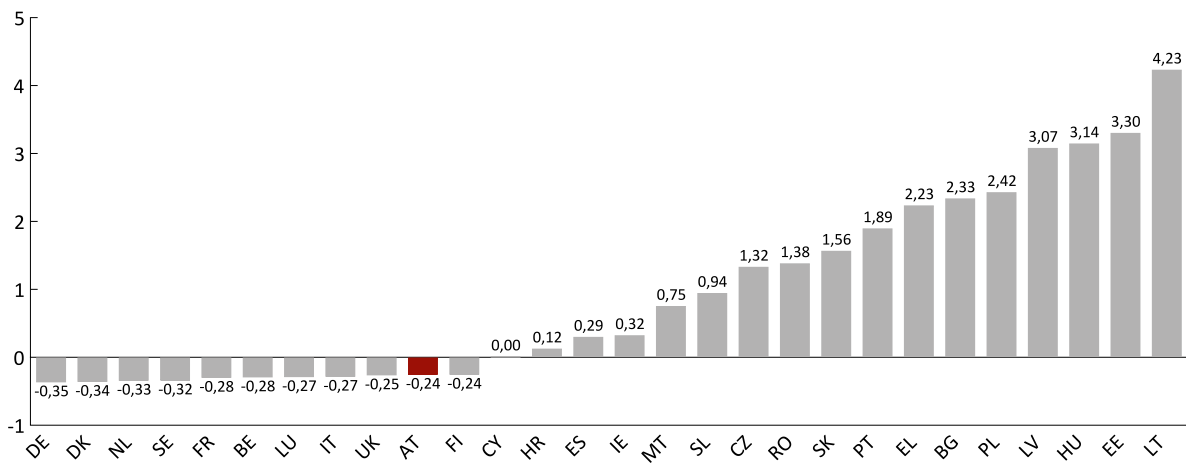
Mittelwerte 2000-2006

in BNE %



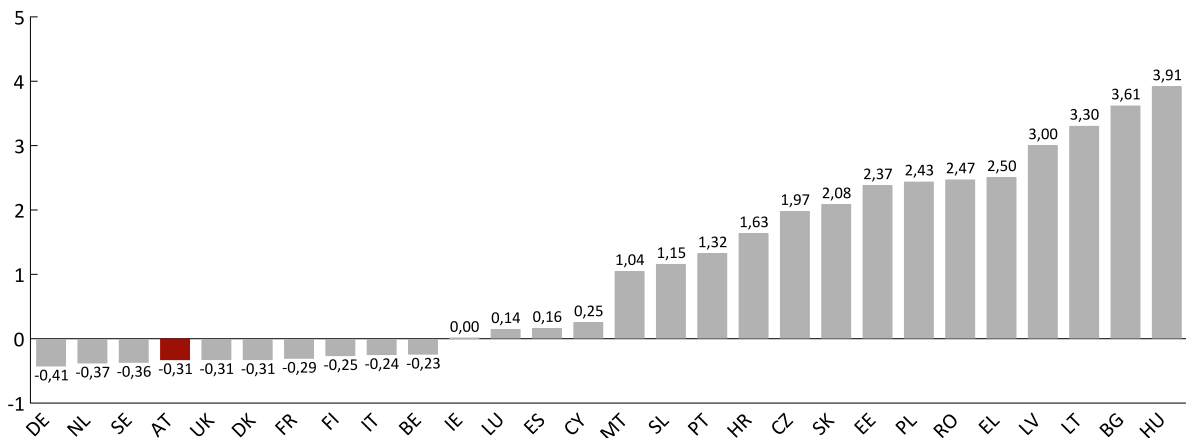
Mittelwerte 2007-2013

in BNE %



Mittelwerte 2014-2020

in BNE %



Quelle: EK; BMF-Berechnungen

2 Tabellenteil

Tabelle 1: EU-28 Nationaler Beitrag nach Mitgliedstaaten und zu Gunsten der EU erhobene Traditionelle Eigenmittel 2020*

in Mio. €, laufende Preise

	MwSt.-		BNE-		Reduktion der BNE-		Ausgleich der MwSt.		Nationaler		Traditionelle		%
	Eigenmittel (1)	Eigenmittel (2)	Eigenmittel (3)	Eigenmittel (4)	Eigenmittel für NL und SE *** (5)	und BNE Anpassungen früherer Haushaltsjahre (6) = Σ (1) bis (5)	Beitrag insgesamt (7)	Eigenmittel netto (80%) (8) = (6) + (7)	Eigenmittel insgesamt (9)	Eigenmittel insgesamt (10)	% (11)		
BE	584,7	3.825,1	316,0	33,0	-90,9	4.667,9	3,3	1.927,2	6.595,1	6.595,1	4,1		
BG	83,4	463,3	46,5	4,2	-11,7	585,7	0,4	87,2	672,9	672,9	0,4		
CZ	277,8	1.631,7	138,6	14,2	-38,2	2.024,1	1,4	249,0	2.273,1	2.273,1	1,4		
DK	318,8	2.475,6	210,9	-124,6	-61,3	2.819,4	2,0	337,9	3.157,3	3.157,3	2,0		
DE	2.083,5	26.047,1	379,9	246,4	-692,5	28.064,4	20,0	3.870,6	31.935,0	31.935,0	19,9		
EE	38,6	223,3	19,8	1,9	-5,3	278,3	0,2	33,3	311,6	311,6	0,2		
IE	291,9	1.939,7	183,2	18,0	-52,4	2.380,4	1,7	234,6	2.615,0	2.615,0	1,6		
EL	202,1	1.367,3	109,9	12,5	-37,2	1.654,6	1,2	202,7	1.857,3	1.857,3	1,2		
ES	1.705,8	8.750,9	744,4	83,7	-244,4	11.040,4	7,9	1.338,2	12.378,6	12.378,6	7,7		
FR	3.243,0	19.201,7	1.553,1	169,7	-478,1	23.689,4	16,9	1.652,8	25.342,2	25.342,2	15,8		
HR	75,3	398,9	35,6	3,6	-10,2	503,2	0,4	37,7	540,9	540,9	0,3		
IT	2.053,5	13.653,0	1.116,0	120,5	-345,4	16.597,6	11,8	1.582,8	18.180,4	18.180,4	11,4		
CY	33,0	174,2	14,9	1,4	-4,1	219,4	0,2	25,7	245,1	245,1	0,2		
LV	39,2	231,9	18,2	2,1	-6,2	285,2	0,2	38,5	323,7	323,7	0,2		
LT	56,9	365,6	31,0	3,2	-9,1	447,6	0,3	100,3	547,9	547,9	0,3		
LU	55,5	308,8	29,0	3,1	-8,3	388,1	0,3	19,3	407,4	407,4	0,3		
HU	170,4	1.056,4	88,0	9,2	-25,6	1.298,4	0,9	177,1	1.475,5	1.475,5	0,9		
MT	17,3	92,6	8,1	0,8	-2,5	116,3	0,1	12,8	129,1	129,1	0,1		
NL	471,2	6.168,0	89,9	-727,1	-156,3	5.845,7	4,2	3.175,5	9.021,2	9.021,2	5,6		
AT	526,7	3.029,0	44,3	27,9	-77,8	3.550,1	2,5	209,6	3.759,7	3.759,7	2,3		
PL	820,1	3.814,3	308,7	35,1	-97,1	4.881,1	3,5	792,8	5.673,9	5.673,9	3,5		
PT	302,5	1.597,2	134,8	14,4	-39,7	2.009,2	1,4	163,8	2.173,0	2.173,0	1,4		
RO	252,1	1.680,4	146,6	15,3	-42,1	2.052,3	1,5	183,7	2.236,0	2.236,0	1,4		
SL	69,3	364,0	29,5	3,3	-9,6	456,5	0,3	77,9	534,4	534,4	0,3		
SK	114,6	717,4	57,7	6,5	-18,8	877,4	0,6	79,6	957,0	957,0	0,6		
FI	309,2	1.884,3	154,9	16,8	-46,8	2.318,4	1,7	139,3	2.457,7	2.457,7	1,5		
SE	304,3	4.008,1	49,0	-172,7	-91,2	4.097,5	2,9	482,7	4.580,2	4.580,2	2,9		
UK	3.333,3	19.923,4	-5.889,5	169,9	-461,8	17.075,3	12,2	2.634,1	19.709,4	19.709,4	12,3		
EU-28	17.834,2	125.392,5	169,0	-7,6	-3.164,7	140.223,4	100,0	19.866,5	160.089,9	160.089,9	100,0		

Quelle: EK

* zu Redaktionsschluss lagen seitens der EK noch keine Daten zum Jahr 2021 vor

** Aus Gründen einer einfachen Darstellung ist die JI-Anpassung (Berücksichtigung der Nichtteilnahme von DK, IRL und UK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres) in den BNE-Eigenmitteln enthalten.

*** Aufgrund von Wechselkursbedingten Differenzen kein Nullsaldo.

Tabelle 2: EU-Beiträge und EU-Rückflüsse Österreichs 2000-2020*
in Mio. €, laufende Preise

Finanzperiode	2000 - 2006										2007 - 2013										2014 - 2020									
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020									
EIGENMITTEL																														
MwSt. inkl. Berichtigungen	818,1	762,1	553,7	511,6	248,3	326,3	385,4	409,0	389,4	270,7	287,1	306,1	327,0	333,8	453,0	445,3	467,0	511,1	518,3	529,4	526,7									
BNE	894,1	848,4	1.070,0	1.211,8	1.596,9	1.588,9	1.557,1	1.564,8	1.567,3	1.871,3	2.130,6	2.149,1	2.389,4	2.639,1	2.195,9	2.046,4	2.232,9	1.869,1	2.722,2	2.634,9	3.024,3									
Berichtigungen aus Vorjahren (BNE- und MwSt.-EM)																		-16,4	-30,5	-84,2	-77,8									
UK-Korrektur inkl. Vorjahre	111,4	251,8	34,5	45,8	25,4	40,3	71,4	43,0	36,0	27,7	22,7	24,0	26,9	32,2	40,5	36,3	45,2	35,0	36,5	36,0	44,3									
BNE-Reduktion NL und Schweden (EMB 2007)										19,4	18,9	19,1	20,3	21,0	0,0	0,0	14,7	26,2	26,8	27,3	27,9									
Berichtigungen EMB 2007, 2014										-16,7	-14,3				76,4	80,0		-0,4												
Anpassungen für Nichtteilnahme an einzelnen Programmen								0,1	0,2	0,9	1,0	0,9	1,5	1,4	1,6	1,2	2,7	4,5	3,8	4,1	4,7									
Nationaler Beitrag (absolut)1	1.823,6	1.862,3	1.658,2	1.769,3	1.870,6	1.955,5	2.013,9	2.000,2	1.978,6	2.189,9	2.460,3	2.499,2	2.765,1	3.027,5	2.767,4	2.609,3	2.762,6	2.429,1	3.277,1	3.147,5	3.550,1									
in BNE % Österreichs	0,9%	0,9%	0,7%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%	0,8%	0,8%	0,8%	0,9%	0,9%	0,8%	0,8%	0,8%	0,7%	0,9%	0,8%	1,0%									
pro Kopf (in Euro); Quelle Ameco, Eurostat	227,6	231,6	205,2	217,9	229,0	237,7	243,6	241,1	237,8	262,5	294,3	297,9	328,2	357,8	325,8	304,2	317,9	277,0	374,4	357,6	401,5									
Trad. Eigenmittel (exkl. Einhebungsvergütung)	270,0	228,7	150,5	166,8	176,0	188,5	195,3	201,1	201,6	156,9	166,6	189,5	177,1	163,9	189,2	210,3	214,0	220,4	209,7	221,1	209,6									
Gesamtbeitrag der Eigenmittelzahlungen2	2.093,6	2.091,0	1.808,7	1.936,1	2.046,6	2.144,0	2.209,2	2.201,3	2.180,2	2.346,8	2.626,9	2.688,7	2.942,2	3.191,4	2.956,6	2.819,6	2.976,6	2.649,5	3.486,8	3.368,6	3.759,7									
Finanzierungsanteil Österreichs (nationaler Beitrag)	2,5%	2,8%	2,4%	2,4%	2,3%	2,3%	2,3%	2,1%	2,1%	2,3%	2,4%	2,4%	2,5%	2,4%	2,2%	2,2%	2,5%	2,6%	2,7%	2,6%	2,5%									
Finanzperiode	2000 - 2006										2007 - 2013										2014 - 2020									
RÜCKFLÜSSE																														
Landwirtschaft	1.018,7	1.052,6	1.092,1	1.128,1	1.144,8	1.237,3	1.274,9	1.130,0	1.217,8	1.307,7	1.351,2	1.312,4	1.289,5	1.262,8	1.004,0	1.144,9	1.364,1	1.206,7	1.238,5	1.271,0	1.299,0									
Kohäsionspolitische Maßnahmen	259,6	198,3	185,9	299,9	314,9	337,7	304,5	264,7	231,9	241,2	162,2	218,8	232,0	291,1	298,0	262,7	96,9	85,0	179,8	265,9	227,3									
Interne Politikbereiche**	103,3	125,9	262,1	129,0	140,6	191,0	229,1	183,7	283,9	247,5	287,4	325,5	315,4	287,1	227,1	357,0	454,9	426,0	507,1	448,5	558,0									
Verwaltung	16,8	17,6	20,1	20,3	20,2	20,2	21,7	20,0	43,7	20,0	20,8	19,1	19,0	21,0	21,8	22,9	24,0	25,2	27,3	29,3	29,3									
Besondere Instrumente															21,7				8,2		2,3									
Rückflüsse	1.398,4	1.394,4	1.560,2	1.577,3	1.620,5	1.786,2	1.830,2	1.598,4	1.777,3	1.816,4	1.821,6	1.875,8	1.855,9	1.862,0	1.572,6	1.787,5	1.939,9	1.742,9	1.952,7	2.022,9	2.115,9									
Rückflüsse in % des Nationalen Beitrags	76,7%	74,9%	94,1%	89,2%	86,6%	91,3%	90,9%	79,9%	89,8%	82,9%	74,0%	75,1%	67,1%	61,5%	56,8%	68,5%	70,2%	71,8%	59,6%	64,3%	59,6%									
MITTELWERTE je Finanzperiode	86,2%										75,7%										64,4%									
Quelle: EK; BMF-Berechnungen																														
¹ Nationaler Beitrag = MwSt-basierte Eigenmittel + BNE-abhängige Eigenmittel + Plastik-Eigenmittel + Nettopauschalkorrektur (österreichischer Pauschalbeitrag abzüglich österreichischer Beitrag zur Finanzierung der Rabatte) + Anpassung für die Nichtteilnahme einzelner Mitgliedsstaaten an Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres und der Europäischen Staatsanwaltschaft; Berichtigungen EMB 2007 sowie EMB 2014 (Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007 und EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 bzw. 1.1.2014 (fiktiv).																														
² Gesamtbeitrag der Eigenmittelzahlungen = Nationaler Beitrag + Traditionelle Eigenmittel 75% (bzw. 80% von 2014 bis 2020)																														
* zu Redaktionschluss lagen seitens der EK noch keine Daten zum Jahr 2021 vor																														
** ab 2014 inklusive EUSF																														

Tabelle 3: Aufteilung der EU-28 Ausgaben 2020* nach Rubriken und Mitgliedstaaten
in Mio. €, laufende Preise

	1.1 Wettbewerbsfähigkeit	1.2 Kohäsion	2 natürliche Ressourcen	3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	4 Globales Europa	5 Verwaltung	Spezialinstrumente	Ausgaben insgesamt	Ausgaben insgesamt in %
BE	1.780,0	514,7	742,3	919,9	0,0	5.094,4	0,1	9.051,4	6,1
BG	171,4	890,6	1.121,4	37,1	0,0	8,7	0,0	2.229,2	1,5
CZ	170,6	4.055,5	1.269,3	26,5	0,0	14,5	0,0	5.536,4	3,8
DK	364,6	99,9	969,7	27,2	0,0	68,7	0,3	1.530,4	1,0
DE	2.639,6	2.767,6	6.190,9	707,3	0,0	244,6	15,5	12.565,5	8,5
EE	140,5	627,9	262,0	43,8	0,0	10,6	0,0	1.084,8	0,7
IE	250,1	187,8	1.620,1	107,2	0,0	66,4	23,3	2.254,9	1,5
EL	410,6	3.865,4	2.621,1	477,5	0,0	31,2	8,6	7.414,4	5,0
ES	1.715,8	3.614,7	7.068,4	216,7	0,0	120,8	73,6	12.810,0	8,7
FR	2.816,0	2.533,7	9.679,7	409,8	0,0	409,7	0,0	15.848,9	10,8
HR	112,9	1.115,9	732,3	25,2	0,3	9,5	692,2	2.688,3	1,8
IT	1.891,2	3.732,7	5.485,6	340,0	0,0	201,6	211,7	11.862,8	8,1
CY	71,0	58,9	76,0	22,0	0,0	4,9	0,0	232,8	0,2
LV	75,3	767,6	451,3	20,7	0,0	8,6	0,0	1.323,5	0,9
LT	166,1	1.694,6	682,6	39,8	0,0	10,6	0,0	2.593,7	1,8
LU	526,9	87,9	68,7	65,2	0,0	1.696,2	0,0	2.444,9	1,7
HU	111,5	4.241,2	1.690,8	62,9	0,0	10,7	26,6	6.143,7	4,2
MT	19,1	90,8	24,3	62,8	0,0	7,6	0,0	204,6	0,1
NL	1.302,6	164,2	857,8	319,2	0,0	91,5	0,0	2.735,3	1,9
AT	493,0	227,3	1.299,0	65,0	0,0	29,3	2,3	2.115,9	1,4
PL	355,3	13.024,5	4.507,6	170,9	0,0	26,4	7,1	18.091,8	12,3
PT	341,5	3.388,0	1.424,7	63,7	0,0	47,1	44,9	5.309,9	3,6
RO	203,4	3.540,7	3.140,4	75,8	2,9	14,9	0,0	6.978,1	4,7
SL	116,7	624,4	272,4	27,1	0,0	10,2	0,0	1.050,8	0,7
SK	95,9	1.815,3	658,5	12,2	0,0	11,7	0,0	2.593,6	1,8
FI	421,2	202,9	855,0	34,8	0,0	43,8	0,0	1.557,7	1,1
SE	478,5	270,3	1.053,0	349,4	0,0	39,5	0,0	2.190,7	1,5
UK	1.363,2	1.263,7	3.929,4	159,1	0,0	111,4	0,0	6.826,8	4,6
EU-28	18.604,4	55.468,4	58.754,4	4.888,6	3,2	8.445,1	1.106,2	147.270,4	100,0

Quelle: EK

* zu Redaktionsschluss lagen seitens der EK noch keine Daten zum Jahr 2021 vor

Tabelle 4: Nettooperationen der EU-28 Mitgliedstaaten 2000-2020* (operative Haushaltssalden)

in Mio. €, laufende Preise

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009**	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016***	2017	2018	2019	2020
BE	-323,2	-745,2	-517,7	-779,7	-536,1	-607,5	-709,9	-868,2	-720,6	-1.663,9	-1.466,4	-1.369,6	-1.493,7	-1.541,1	-1.478,1	-1.387,8	-1.533,9	-745,7	-511,6	-572,8	-664,3
BG							335,1	669,6	624,2	895,5	725,4	1.329,7	1.529,0	1.824,3	2.279,4	1.946,5	1.471,3	1.669,2	1.695,4	1.695,4	1.640,6
CZ					272,2	178,0	386,2	656,7	1.178,0	1.702,5	2.079,3	1.455,2	3.045,2	3.401,1	3.004,2	5.699,4	3.221,8	2.479,5	2.385,1	3.515,1	3.518,0
DK	239,6	-223,1	-169,1	-220,0	-224,6	-265,3	-505,2	-604,4	-543,2	-969,5	-615,3	-836,6	-1.126,0	-1.277,1	-836,0	-790,4	-638,9	-702,6	-1.199,7	-1.021,7	-1.329,7
DE	-8.232,4	-6.971,5	-4.954,0	-7.605,4	-7.140,4	-6.064,3	-6.325,2	-7.415,2	-8.774,3	-6.357,5	-9.223,6	-9.002,5	-11.953,8	-13.824,8	-15.501,6	-14.306,8	-10.988,0	-10.675,4	-13.486,6	-14.323,4	-15.463,6
EE					145,0	154,3	176,4	226,2	227,4	573,0	672,7	350,4	785,3	771,4	473,8	242,9	478,8	471,1	539,3	923,9	798,5
IE	1.719,5	1.198,3	1.574,1	1.559,0	1.593,8	1.136,6	1.080,5	662,1	566,1	-47,5	803,9	383,8	670,6	279,1	38,8	349,3	181,4	-172,6	-319,7	-27,8	-168,2
EL	4.380,6	4.503,6	3.375,7	3.358,3	4.163,3	3.900,5	5.102,3	5.437,2	6.279,7	3.121,0	3.597,4	4.622,6	4.544,9	5.340,7	5.162,6	4.934,0	4.286,3	3.740,7	3.349,4	3.678,3	5.745,2
ES	5.263,6	7.661,2	8.859,4	8.704,9	8.502,3	6.017,8	3.811,7	3.651,8	2.813,2	1.181,7	4.100,9	2.995,0	3.999,0	3.058,3	1.090,6	4.527,4	1.678,1	729,4	1.841,8	733,5	1.759,0
FR	-676,6	-2.043,4	-2.218,4	-1.976,1	-3.050,7	-2.883,5	-3.012,5	-2.997,3	-3.842,7	-5.872,7	-5.534,8	-6.405,8	-8.297,5	-8.445,7	-7.164,5	-5.522,5	-9.216,3	-4.569,3	-5.970,6	-6.756,1	-8.014,0
HR													49,6		173,4	226,7	516,5	261,9	660,3	1.606,1	2.180,7
IT	1.231,2	-2.030,9	-2.917,1	-849,8	-2.946,9	-2.199,0	-1.731,8	-2.013,5	-4.101,4	-5.058,5	-4.534,0	-5.933,0	-5.058,1	-3.789,9	-4.467,0	-2.638,7	-3.206,8	-3.577,8	-5.071,4	-4.061,0	-4.771,0
CY					63,5	90,3	102,4	-10,5	-17,7	-2,3	10,6	6,9	-25,2	40,4	114,8	-23,4	21,2	50,8	77,6	72,4	10,8
LV					197,7	263,9	255,5	488,8	407,0	501,5	674,2	731,3	955,9	801,2	799,8	759,4	504,3	527,3	968,7	1.113,8	1.032,6
LT					369,3	476,4	585,3	793,2	842,6	1.493,3	1.358,4	1.368,0	1.514,0	1.514,5	1.543,2	540,3	1.142,8	1.265,5	1.704,8	1.162,5	2.140,1
LU					-54,6	-140,0	-48,1	-57,2	-93,6	-86,8	-60,2	-139,8	-22,1	-100,2	-41,9	-75,0	-79,5	-69,4	80,1	17,6	15,4
HU					193,4	590,1	1.115,0	1.605,9	1.111,7	2.719,4	2.748,4	4.418,3	3.280,4	4.954,5	5.681,6	4.636,5	3.580,9	3.137,5	5.205,5	5.075,8	4.847,4
MT					45,0	90,0	101,0	28,1	30,0	8,6	52,9	67,0	71,4	88,0	179,4	31,7	118,8	104,7	46,1	142,8	81,8
NL	-1.543,9	-2.259,9	-2.171,3	-1.942,2	-2.034,9	-2.636,6	-2.587,6	-2.864,3	-2.678,2	117,7	-1.833,1	-2.214,0	-2.364,5	-2.675,1	-4.711,0	-3.695,2	-308,7	-1.391,6	-2.475,1	-2.970,6	-3.143,8
AT					-435,5	-542,4	-212,6	-330,9	-365,1	-277,9	-301,5	-563,2	-356,4	-402,1	-677,0	-805,1	-1.073,3	-1.251,7	-1.240,6	-851,1	-967,9
PL					1.438,3	1.853,2	2.997,6	5.136,4	4.441,7	6.337,1	8.427,5	10.975,1	11.997,2	12.237,1	13.748,1	9.483,1	6.973,1	8.565,9	12.335,7	12.041,3	13.233,1
PT					2.128,2	1.773,8	2.682,7	3.476,3	3.124,0	2.378,0	2.291,7	2.474,4	2.695,1	2.150,7	2.622,6	2.983,7	5.027,2	4.416,7	3.211,3	981,2	1.717,3
RO								595,8	1.581,0	1.692,5	1.245,2	1.451,5	2.031,6	4.142,8	4.519,9	5.154,5	5.961,6	3.380,9	3.191,3	3.378,4	4.931,4
SL					109,7	101,5	142,8	88,6	113,8	241,9	424,1	490,1	572,2	429,2	794,4	578,9	180,3	145,1	531,4	513,5	588,6
SK					169,2	270,9	323,2	617,8	725,8	542,1	1.349,6	1.160,6	1.597,0	1.287,4	1.010,1	3.095,1	1.986,0	979,6	1.682,1	1.528,0	1.713,2
FI					275,9	-153,0	-4,9	-26,7	-69,6	-84,8	-241,0	-171,6	-318,5	-544,2	-300,2	-652,1	-658,8	-604,0	-809,0	-488,3	-424,3
SE					-1.058,7	-982,9	-750,4	-945,6	-1.059,8	-866,9	-856,6	-994,8	-1.463,1	-85,6	-1.211,4	-1.325,4	-1.925,1	-2.220,7	-2.312,7	-2.200,2	-946,4
UK					-2.913,7	955,4	-2.528,4	-2.364,9	-2.864,9	-1.529,0	-2.140,2	-4.155,3	-844,3	-1.903,3	-5.625,9	-5.565,6	-7.366,1	-8.641,7	-4.929,8	-11.521,4	-6.272,2

Quelle: EK

Anmerkung:

Die starken Schwankungen im Saldo des Vereinigten Königreichs (siehe etwa positiver UK-Saldo 2000) ergeben sich insbesondere aus der starken Abhängigkeit der Höhe des UK-Rabatts von der Mehrwertsteuer-Basis. Diese ist eine Schätzgröße, für die es bis zu fünf Jahre im Nachhinein zu Anpassungen auf Grund von Abweichungen vom tatsächlichen Mehrwertsteueraufkommen kommen kann.

* zu Redaktionsschluss lagen seitens der EK noch keine Daten zum Jahr 2021 vor

** Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 (fiktiv).

*** Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2014 (fiktiv).

Tabelle 5: Nettopositionen der EU-28 Mitgliedstaaten 2000-2020* (operative Haushaltssalden)

in BNE %

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009**	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016***	2017	2018	2019	2020
BE	-0,1	-0,3	-0,2	-0,3	-0,2	-0,2	-0,2	-0,3	-0,2	-0,5	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,3	-0,4	-0,2	-0,1	-0,1	-0,2
BG								1,1	1,9	1,8	2,5	1,9	3,3	3,8	4,5	5,3	4,2	2,9	3,0	2,8	2,7
CZ					0,3	0,2	0,3	0,5	0,8	1,2	1,4	1,0	2,0	2,3	2,1	3,8	2,0	1,4	1,2	1,7	1,8
DK	0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,3	-0,2	-0,4	-0,3	-0,3	-0,4	-0,5	-0,3	-0,3	-0,2	-0,2	-0,4	-0,3	-0,4
DE	-0,4	-0,3	-0,2	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,3	-0,4	-0,5	-0,5	-0,5	-0,3	-0,3	-0,4	-0,4	-0,5
EE					1,6	1,4	1,4	1,5	1,5	4,2	4,8	2,3	4,6	4,2	2,5	1,2	2,3	2,1	2,2	3,4	3,0
IE	1,8	1,2	1,4	1,3	1,2	0,8	0,7	0,4	0,4	-0,0	0,6	0,3	0,5	0,2	0,0	0,2	0,1	-0,1	-0,1	-0,0	-0,1
EL	3,0	2,9	2,1	1,9	2,2	2,0	2,4	2,4	2,7	1,4	1,6	2,3	2,3	2,9	2,9	2,8	2,4	2,1	1,8	2,0	3,5
ES	0,8	1,1	1,2	1,1	1,0	0,7	0,4	0,4	0,3	0,1	0,4	0,3	0,4	0,3	0,1	0,4	0,2	0,1	0,2	0,1	0,2
FR	-0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,4	-0,3	-0,3	-0,4	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3
HR														0,1	0,4	0,5	1,2	0,6	1,3	3,0	4,4
IT	0,1	-0,2	-0,2	-0,1	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,3	-0,2	-0,3	-0,2	-0,2	-0,2	-0,3	-0,2	-0,3
CY					0,5	0,6	0,7	-0,1	-0,1	-0,0	0,1	0,0	-0,1	0,2	0,7	-0,1	0,1	0,3	0,4	0,3	0,1
LV					1,7	1,9	1,5	2,2	1,7	2,5	3,7	3,6	4,3	3,5	3,4	3,1	2,0	2,0	3,3	3,7	3,5
LT					2,1	2,3	2,5	2,8	2,7	5,4	4,9	4,6	4,7	4,5	4,4	1,5	3,1	3,1	4,0	2,5	4,5
LU	-0,3	-0,8	-0,2	-0,3	-0,4	-0,3	-0,3	-0,5	-0,1	-0,4	-0,2	-0,3	-0,3	-0,2	0,3	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8
HU					0,2	0,7	1,3	1,7	1,1	3,1	3,0	4,6	3,5	5,1	5,6	4,4	3,3	2,7	4,1	3,7	3,6
MT					0,9	1,8	2,0	0,5	0,5	0,2	0,8	1,0	1,0	1,2	2,4	0,4	1,3	1,0	0,4	1,2	0,7
NL	-0,3	-0,5	-0,4	-0,4	-0,4	-0,5	-0,4	-0,5	-0,4	0,0	-0,3	-0,3	-0,4	-0,4	-0,7	-0,5	-0,0	-0,2	-0,3	-0,4	-0,4
AT	-0,2	-0,3	-0,1	-0,1	-0,2	-0,1	-0,1	-0,2	-0,1	-0,1	-0,2	-0,3	-0,3	-0,4	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,3	-0,4
PL					0,7	0,8	1,1	1,7	1,3	2,1	2,4	3,0	3,2	3,2	3,5	2,3	1,2	1,9	2,6	2,4	2,6
PT					2,1	1,5	1,4	1,5	1,6	1,3	1,5	1,7	3,1	2,6	1,9	0,6	1,0	1,3	1,7	1,2	1,6
RO								0,5	1,1	1,4	1,0	1,1	1,6	2,9	3,1	3,3	3,6	1,9	1,6	1,5	2,3
SL					0,4	0,4	0,5	0,3	0,3	0,7	1,2	1,3	1,6	1,2	2,2	1,5	0,5	0,3	1,2	1,1	1,3
SK					0,5	0,7	0,7	1,1	1,1	0,9	2,1	1,7	2,3	1,8	1,4	4,1	2,5	1,2	1,9	1,7	1,9
FI	0,2	-0,1	0,0	-0,0	-0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,3	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,2	-0,2	-0,1	-0,3	-0,2	-0,3
SE	-0,4	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,0	-0,3	-0,3	-0,4	-0,5	-0,5	-0,5	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4
UK	-0,2	0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,1	-0,1	-0,2	-0,0	-0,1	-0,3	-0,3	-0,4	-0,4	-0,2	-0,5	-0,3	-0,2	-0,3	-0,3	-0,4

Quelle: EK

Anmerkung:

Die starken Schwankungen im Saldo des Vereinigten Königreichs (siehe etwa positiver UK-Saldo 2001) ergeben sich insbesondere aus der starken Abhängigkeit der Höhe des UK-Rabatts von der Mehrwertsteuer-Basis. Diese ist eine Schätzgröße, für die es bis zu fünf Jahre im Nachhinein zu Anpassungen auf Grund von Abweichungen vom tatsächlichen Mehrwertsteueraufkommens kommen kann.

* zu Redaktionsschluss lagen seitens der EK noch keine Daten zum Jahr 2021 vor

** inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 (fiktiv).

*** Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2014 (fiktiv).

3 Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
BH	Berichtigungshaushalt(splan)
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BML	Bundesministerium für Landwirtschaft und Regionen
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMVI	Border Management und Visa Instrument
BNE	Bruttonationaleinkommen
BVA(-E)	Bundesvoranschlag (-sentwurf)
CEF	Connecting Europe Facility (EU-Infrastruktur-Förderprogramm)
ECOFIN	Rat der Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMB	Eigenmittelbeschluss
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EP	Europäisches Parlament
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI-Fonds	Europäischer Struktur- und Investitionsfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuRH	Europäischer Rechnungshof
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
idgF.	in der geltenden Fassung
ITER	International Thermonuclear Experimental Reactor
JI	Justiz und Inneres
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (EU-Förderprogramm)
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
MfV	Mittel für Verpflichtungen
MfZ	Mittel für Zahlungen
MwSt	Mehrwertsteuer
NGEU	Next Generation EU (Aufbauinstrument)
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility)
TEM	Traditionelle Eigenmittel (Zölle)
VO	Verordnung (EU-Recht)